

nahme kann nur nach vorheriger Anmeldung bis zum 4. April 2022 und nur nach schriftlicher Bestätigung erfolgen.

Die Öffentliche Plandiskussion wird ergänzend live im Internet auf dem YouTube-Kanal der Bezirksversammlung Altona (<https://1lp.de/LivestreamsBVAltona>) übertragen.

Das Anmeldeformular und Unterlagen zur Planung erhalten Sie ab dem 23. März 2022 unter: www.hamburg.de/bauleitplanung oder Telefon: 040/428 40 - 2003; E-Mail: lp3@bsw.hamburg.de. Schicken Sie uns gerne per Mail vorab oder während der Veranstaltung Ihre Stellungnahmen und Fragen an: lp3@bsw.hamburg.de oder per Post an die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung, Projektgruppe Deckel A7 und Science City, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg.

Auskünfte zur Planung erteilt das Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung telefonisch unter 040/428 40 - 8220 oder - 2262. Unterlagen zur Planung können durch angemeldete Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Veranstaltungsort der Öffentlichen Plandiskussion ab 18.30 Uhr eingesehen werden.

Hamburg, den 14. März 2022

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

Amtl. Anz. S. 422

Richtlinie über die Förderung von digitaler Ausstattung und digitalen Schulungsangeboten in Senior:innenbegegnungsstätten in Hamburg

§ 1

Förderziele, Verwendungszweck

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg fördert die digitale Ausstattung und digitale Schulungsangebote in Senior:innenbegegnungsstätten nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie, der Landeshaushaltsordnung (LHO), der Verwaltungsvorschriften zu § 46 LHO und des § 71 SGB XII.

(2) Die Corona-Pandemie beeinträchtigt das soziale Leben aller Bürger:innen und insbesondere auch der Senior:innen erheblich. Geselliges Beisammensein, gemeinsame Freizeitaktivitäten oder die Teilnahme an Veranstaltungen in Präsenz sind nur eingeschränkt und unter Auflagen möglich. Digitale Formate der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben haben zur Reduktion des Infektionsrisikos eine neue Bedeutung gewonnen. Darüber hinaus werden Informationen und Dienstleistungen in der Pandemie zunehmend digitalisiert. Der Grad der digitalen Teilhabe von Senior:innen ist sehr unterschiedlich. Während der Anteil von Menschen mit Zugang zum Internet in der Phase rund um den Ruhestand mit über 80 Prozent recht hoch ist, fällt der Anteil ab Mitte 70 deutlich geringer aus. Auch Bildung, beruflicher Hintergrund, Einkommen, Geschlecht, Gesundheitszustand, kulturelle und soziale Herkunft beeinflussen die Nutzung digitaler Technik. Angesichts der fortdauernden Pandemielage soll der begonnene Digitalisierungsprozess in der offenen Senior:innenarbeit beschleunigt werden, um Infektionsschutz und Teilhabe gleichermaßen sicherzustellen und eine weitere Zunahme von Vereinsamung älterer Menschen durch digitale Exklusion zu vermeiden.

(3) Ziele sind

1. kurzfristig Senior:innenbegegnungsstätten mit moderner digitaler Technik auszustatten, um
 - a) Senior:innen digitale Endgeräte zur kostenlosen Schulung, Nutzung und Erprobung in der Senior:innenbegegnungsstätte zur Verfügung zu stellen,
 - b) Senior:innenbegegnungsstätten in die Lage zu versetzen, ihre Aktivitäten zur gesellschaftlichen Teilhabe verstärkt auch in digitaler Form anzubieten,
 - c) Senior:innen eine zeitlich befristete Ausleihe digitaler Endgeräte zu ermöglichen,
2. Leitungen und ehrenamtlich Aktive in Senior:innenbegegnungsstätten so zu schulen, dass sie kurzfristig das erforderliche Wissen erwerben, um digitale Teilhabeangebote unterbreiten und Senior:innen in der Nutzung digitaler Geräte unterstützen zu können,
3. mehr niedrigschwellige Schulungs- und Beratungsangebote zur Nutzung digitaler Endgeräte in Senior:innenbegegnungsstätten zu schaffen,
4. die stadtteilbezogene Information für Senior:innen über Angebote zum Erwerb digitaler Kompetenzen zu verbessern.

Dabei ist der Vielfalt der Lebenslagen älterer Menschen z.B. durch Berücksichtigung geschlechts- und kultursensibler Belange Rechnung zu tragen.

(4) Als Verwendungszweck sind folgende Maßnahmen möglich:

1. Beschaffung und erstmalige Einrichtung von digitalen Endgeräten (insbesondere Tablets, Smartphones, Notebooks, Computer, Router) sowie weiterer notwendiger Geräte und Zubehör für die Durchführung von Videokonferenzen (z.B. Monitore inklusive Kamera, externe Kamera, Lautsprecher, Headset) für Senior:innenbegegnungsstätten, einschließlich einmaliger Kosten für Schutzpakete,
2. einmaliger Erwerb von erforderlichen System- und Anwendungssoftwarelizenzen (Individual- und Standardsoftware) sowie einmalige Maßnahmen zur Gewährleistung von Datensicherheit (Firmware, Betriebssystemsoftware, Standardbürosoftware, Anti-Viren-Software und gegebenenfalls erforderliche Verschlüsselungstechniksoftware) in Senior:innenbegegnungsstätten,
3. einmalige Einrichtungskosten eines W-LAN-Anschlusses in Senior:innenbegegnungsstätten,
4. Durchführung von Schulungs- und Beratungsangeboten zur Stärkung der digitalen Kompetenzen von Leitungen, ehrenamtlich Aktiven und Senior:innen in Senior:innenbegegnungsstätten,
5. Hygiene- und Schutzmaßnahmen zur Durchführung von Beratungs- und Schulungsangeboten zur Förderung digitaler Teilhabe nach Ziffer 4 in Präsenzformaten gemäß HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO,
6. Öffentlichkeitsarbeit zur Verbesserung der stadtteilbezogenen Information über Schulungs- und Beratungsangebote zum Erwerb digitaler Kompetenzen für Senior:innen,
7. einmalige Angebote für Senior:innen zur Förderung der digitalen Teilhabe (z.B. digitale Ausstellungen/ Besuch bei digitalen Messen, Kennenlernen von digitaler Technik wie KI, Alexa, Roboter usw.).

(5) Senior:innenbegegnungsstätten im Sinne dieser Richtlinie sind Räumlichkeiten in Hamburg, die

1. von einer als gemeinnützig anerkannten juristischen Person betrieben werden und
2. (unter anderem) regelmäßig offene Angebote der Begegnung und Kontaktpflege für Menschen ab 60 Jahren anbieten. „Offen“ bedeutet, dass grundsätzlich jede:r interessierte Senior:in das Angebot nutzen kann.

(6) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung wird durch diese Förderrichtlinie nicht begründet. Vielmehr entscheidet die jeweils zuständige Bewilligungsbehörde (Bezirksamt) auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und im Kontext aktueller Bedarfs- und Angebotsplanungen.

§ 2

Zuwendungsempfängende

Zuwendungsempfängende müssen gemeinnützige juristische Personen sein.

§ 3

Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Fördervoraussetzungen sind, dass die Antragstellenden

1. ein Konzept einreichen, einschließlich Darstellung der vorhandenen digitalen Ausstattung und Angebote sowie der geplanten Maßnahmen inklusive Bedarfsbegründung und Finanzierungsplan. Aus dem Konzept muss hervorgehen, wie die Ziele nach § 1 dieser Richtlinie verwirklicht werden und wie gegebenenfalls entstehende laufende Kosten gedeckt werden sollen,
2. die fachliche Qualität ihrer Leistungen zur Zweckerreichung, insbesondere Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Erfahrung, Zuverlässigkeit einschließlich zeitgerechter Erbringung gewährleisten,
3. die Gewähr für eine zweckentsprechende, bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten und in der Lage sind, eine bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung nachzuweisen,
4. eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gewährleisten,
5. eine angemessene finanzielle Eigenleistung erbringen und dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist,
6. der Bewilligungsbehörde eine verantwortliche Ansprechperson benennen,
7. gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung tätig sind und dies – falls erforderlich – durch eine entsprechende Bescheinigung der Finanzverwaltung nachweisen,
8. mit der Weitergabe von personenbezogenen Daten ihrer Beschäftigten unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften einverstanden sind, wenn die Daten zur Ermittlung und Überprüfung der Höhe der Zuwendung und der Einhaltung des Beserstellungsverbots erforderlich sind.

(2) Mit der Maßnahme darf erst nach Erteilung des Bescheides begonnen werden.

(3) Die Kombination mit anderen Förderprogrammen ist möglich, sofern eine Doppelförderung ausgeschlossen ist.

§ 4

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

(1) Zuwendungen werden grundsätzlich zur Projektförderung als Fehlbedarfsfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt. Eine abweichende Finanzierungsart ist im Einvernehmen mit der Fachamtsleitung festzulegen.

(2) Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

(3) Förderfähig im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Sachausgaben einschließlich Honorare und Aufwandsentschädigungen für Maßnahmen nach § 1 Absatz 4 dieser Förderrichtlinie. Personalausgaben sowie investive Maßnahmen sind nicht förderfähig. Die Höhe der Zuwendung ist bei der Beschaffung von Geräten, Zubehör und immateriellen Rechten wie z. B. Softwarelizenzen auf die im jeweiligen Zuwendungszeitpunkt gängigen Internetpreise mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis im unteren bis mittleren Preissegment begrenzt. Einsparmöglichkeiten bei der Beschaffung sind nach § 7 LHO im Rahmen des Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsprinzips zu berücksichtigen (z. B. Nutzung von Sonderangeboten und Paketen mit mehreren Lizenzen).

(4) Bei der Förderung nach dieser Richtlinie handelt es sich ausschließlich um eine Anschubfinanzierung. Laufende, regelmäßig wiederkehrende Kosten (z. B. laufende Lizenzgebühren) sind nicht förderfähig.

§ 5

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

(1) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten der § 46 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und das Sozialgesetzbuch (SGB), Zehntes Buch (SGB X), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

(2) Die Mindestnutzungsdauer für alle Beschaffungsmaßnahmen nach § 1 Absatz 4 Ziffern 1, 2, 3 und 5 beträgt drei Jahre ab Inbetriebnahme. Nach Ablauf der Mindestnutzungsdauer ist der/die Zuwendungsempfängende berechtigt, beschaffte Gegenstände mit Einwilligung der Bewilligungsbehörde zu veräußern, sofern die Gegenstände für die Erfüllung des Zuwendungszweckes nicht mehr geeignet sind und der Veräußerungserlös für Digitalisierungsmaßnahmen in der Senior:innenbegegnungsstätte verwendet wird.

(3) Die Behörde kann eine Zuwendung ganz oder teilweise zurückfordern, wenn die Ziele und der Zweck der Zuwendung über die gesamte Mindestnutzungsdauer nicht erreicht werden.

(4) Die Zuwendungsempfängenden sind verpflichtet, auf die Förderung der Maßnahme durch die Freie und Hansestadt Hamburg (BWFGB) auf Webseiten, in Broschüren und Flyern des Projektes hinzuweisen.

§ 6

Verfahren

(1) Zuwendungen werden auf Antrag direkt von der Bewilligungsbehörde (Bezirksämtern) gewährt. In einem Antrag können die Zuwendungen für mehrere Maßnahmen

des Zuwendungszweckes (siehe § 1 Absatz 4) beantragt werden.

(2) Maßgebend ist der Bezirk, in dem die Einrichtung liegt. Betreibt ein Träger mehrere Einrichtungen in einem Bezirk, so kann er seinen Bedarf in einem Antrag bündeln. Der Bedarf ist jedoch für jede Einrichtung einzeln zu begründen. Die Zuwendung wird zweckgebunden für jede Einrichtung eines Trägers durch die Bewilligungsbehörde (Bezirksämter) zur Verfügung gestellt.

(3) Anträge sind fristgerecht ab Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie bis zum 1. November 2022 zu stellen. Später eingehende Anträge können in der Regel nicht berücksichtigt werden.

(4) Anträge müssen bei den für Zuwendungen zuständigen Fachämtern der Bezirksämter eingereicht werden. Der Antrag hat die nach § 3 erforderlichen Angaben zum Nachweis der Fördervoraussetzungen sowie die im Antragsformular geforderten Angaben zu enthalten. Die Fachämter beraten auf Wunsch im Rahmen des Zuwendungsverfahrens. Antragsformulare sind dort ebenfalls erhältlich.

(5) Wird der Zuwendungszweck hinsichtlich des Leistungsumfangs und seiner Qualität konkret beschrieben, kann der Finanzierungsplan flexibilisiert werden. Die Zuwendung kann in Form eines Budgets mit offenen Finanzpositionen gewährt werden. Die einzelnen Maßnahmen des Zuwendungszweckes sind untereinander vollständig deckungsfähig.

(6) Bei Zuwendungen bis 5000,- Euro kann ein vereinfachtes Zuwendungsverfahren nach Nummer 17 VV zu § 46 LHO angewendet werden.

§ 7

Erfolgskontrolle und Berichtswesen

(1) Nach Ablauf der Förderfrist ist von dem/der Zuwendungsempfängernden entsprechend den Festlegungen des Bezirksamtes im Zuwendungsbescheid ein Verwendungsnachweis zu erstellen. Er besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

(2) Zur weiteren Erfolgskontrolle dient die Gegenüberstellung der vereinbarten und erreichten Kennzahlen entsprechend den Festlegungen der Bezirksämter im Zuwendungsbescheid.

§ 8

Inkrafttreten und Befristung

Diese Förderrichtlinie tritt 25. März 2022 in Kraft. Sie gilt für Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt neu beantragt werden. Ihre Gültigkeit endet am 31. Dezember 2022.

Hamburg, den 16. März 2022

**Die Behörde für Wissenschaft, Forschung,
Gleichstellung und Bezirke**